

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der K&S Mechatronik GmbH, Ilmenau

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Forschungs-, Entwicklungs- und Lieferaufträge, die der K&S Mechatronik GmbH (im folgenden K&S) erteilt werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die K&S stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

1.2 Sofern in den nachfolgenden Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung durch die K&S, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für Schäden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

2.1 Die K&S ist an ihre Angebote nicht gebunden (frei bleibend), wenn sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet werden.

2.2 Gegenstand eines Forschungs- und Entwicklungsauftrages sind die im Angebot von der K&S vorgesehenen Arbeiten.

2.3 Soweit das Angebot oder Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die K&S deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt die K&S, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird die K&S dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand - gegebenenfalls mit Kostenobergrenze - zu vergütet ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

3.2 Die K&S wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird die K&S dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen.

Falls die Anpassung aus Gründen erforderlich wird, welche bei Auftragserteilung durch die K&S weder vorhersehbar waren noch von der K&S zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die von der K&S vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig.

Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum.

Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu leisten.

4.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der K&S ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.3 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

5.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt.

5.2 Erfindungen, die bei der Durchführung des Vorhabens bei der K&S entstehen, wird die K&S in Anspruch nehmen, anmelden und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

5.3 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der K&S angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.

Der Auftraggeber erstattet der K&S im Falle der Inanspruchnahme einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine Pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.

5.4 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.3 an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der K&S darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der K&S zu erklären.

Die K&S behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

5.5 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.

Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5.6 Erfindungen, die bei der Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner jeweils ohne gegenseitige Zustimmung benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich

erfolgt.

Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.6 Satz 1 entsprechend.

5.7 Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der K&S verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der K&S entgegenstehen.

6. Schutzrechte Dritter

6.1 Die K&S wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten.

Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

6.2 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die K&S, falls die K&S seine Hinweispflicht verletzt hat, nach Maßgabe der Ziffern 7.2 und 8.6.

Im Übrigen ist die Haftung der K&S bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

Bei kauf- und werksvertraglichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten haftet die K&S ausschließlich nach Ziffer 8.

7. Haftung

7.1 Die K&S steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.

7.2 Die Haftung der K&S sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haftet die K&S sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit.

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und ist ihrem Umfang auf den Auftragswert beschränkt.

7.3 Erbringt die K&S die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er der K&S erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung

bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt.

8. Sonderregelungen für kauf- und werksvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

8.1 Soweit die K&S aufgrund einer ausdrücklichen, schriftlichen Zusage die Herstellung und Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werksvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.

8.2 Erweist sich das von der K&S erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält die K&S zunächst die Gelegenheit, den Mangel im Wege der Nacherfüllung, nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen - je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals - .

Im Falle eines Rechtsmangels aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter kann die K&S nach ihrer Wahl dem Auftraggeber entweder die Befugnis zur vertragsmäßigen Nutzung erwirken oder einen geänderten Entwicklungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen.

8.3 Wenn die K&S die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) verlangen oder bei erheblichem Mangel, vom Vertrag zurücktreten.

Darüber hinausgehende Ansprüche durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

8.4 Der Auftraggeber hat Mängel an dem von der K&S gelieferten Gegenstand bzw. Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu rügen

Für erkennbare Mängel leistet die K&S nur Gewähr, wenn sie der K&S innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.

8.5 Auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge von Mängeln finden die Haftungsregeln gemäß der Ziffern 7.2 und 7.3 Anwendung.

8.6 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die K&S nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber die K&S über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.

8.7 Ansprüche aufgrund von Mängeln gemäß Ziff. 9.

9. Verjährung

9.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder die K&S wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.

9.2 Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 9.1 mit der Abnahme, anderenfalls mit der Übergabe.

9.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Liefergegenstand bzw. am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die in den Ziffern 5.3, 5.4, 5.5 und 5.7 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Eigentum der K&S und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

10.2 Für den Fall, dass das Eigentum von der K&S an dem Liefergegenstand bzw. dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die K&S übergeht.

10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes bzw. Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dringlicher Wirkung an die K&S bereits jetzt ab.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

11.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer die von der K&S im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet

wurden.

12. Veröffentlichung, Werbung

- 12.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der K&S berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und der K&S zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber darf die Ergebnisse mit Nennung des Namens der K&S zum Zwecke der Werbung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der K&S verwenden.
- 12.2 Die K&S ist zur Veröffentlichung wissenschaftlich-technischer Grundaussagen auch ohne Zustimmung berechtigt. Erhält der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziffer 5.4, bedarf es auch in diesem Falle einer besonderen Abstimmung.

13. Kündigung

- 13.1 Sofern nach Ablauf von sechs Monaten seit vereinbartem Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, sind beide Vertragspartner zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 13.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 13.3 Nach wirksamer Kündigung wird die K&S dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der K&S die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14. Sonstiges

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Erfüllungsort für Leistungen von der K&S ist der Sitz der K&S.
Erfüllungsort für Zahlungen durch den Auftraggeber ist Sitz der K&S.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam ein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Stand: 01.11.2005